

Kleines ABC der Vereinsarbeit

Zusammengestellt: Dieter Strothmann
aktualisiert: DHB Sportentwicklung, Januar 2016

Im folgenden Leitfaden wird nur aufgrund der Lesbarkeit nicht zwischen männlichen und weiblichen Personen differenziert. Betreuerin/Trainerin etc. ist in den Bezeichnungen mit inbegriffen.

Aanalyse

Die Analyse ist die erste von sechs Phasen des Engagementmanagers, der die Mitmach-Kultur in einem Verein analysiert und verbessern soll (Zusammenfassung unter Engagementmanager). Das Management der engagierten Mitmacher sollte strukturiert und geplant sein und sich nicht ergeben oder „irgendwie schon laufen“. Eine aktive Planung des Mitmacher Managements ist Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Vereinsarbeit. Hierfür ist eine Bedarfs- und Bedürfnis Analyse hilfreich, mit deren Hilfe die benötigten Tätigkeitsfelder und Stellen erarbeitet werden. Sammlung der anfallenden Aufgaben im Verein, Gegenüberstellung Posten besetzt/unbesetzt oder Darstellung der benötigten Fähigkeiten/Erfahrungen. Ebenso wird eine Übersicht der derzeit aktiven Mitmacher und ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen benötigt. Vorausschauende Planungen in Bezug auf Mitmacher und Rahmenbedingungen werden dem Verein mögliche Schwierigkeiten zu einem späteren Zeitpunkt ersparen. Zusätzlich hilft es, Veränderungen im Blick zu haben, um frühzeitig adäquat reagieren zu können. Die Erstellung von Stellenbeschreibungen, sowie die Auflistung der Tätigkeitsfelder und der konkreten Aufgaben verschaffen einen Überblick der benötigten Anzahl an Mitmachern und ihren Kompetenzen. In einer Stellenbeschreibung sollten mindestens Tätigkeitsfelder, zeitlicher Rahmen und benötigte Fähigkeiten aufgelistet sein.

Ansprache & Gewinnung

Die richtige Ansprache (2.Phase des Engagementmanagers) an die Vereinsmitglieder oder eventuell auch externer Mitmacher geschieht über die Kommunikation der angebotenen Tätigkeit. Direkte und transparente Kommunikation der Angebote für Mitmacher steigern die Chancen den oder die „richtige/n“ Mitmacher/in zu finden. Die Kommunikation über die Clubzeitschrift, über soziale Medien, über Bekannte oder über die Mitgliederversammlung und über die persönliche Ansprache sind hier zu nennende Beispiele. Dabei sollten ihr darauf achten, die wichtigsten Daten zu kommunizieren:

- / projektbezogene Stellen
- / flexible Gestaltung/Anpassung an individuelle Bedürfnisse
- / Mehrwert für Mitmacher schaffen

Potenzielle Mitmacher werden so direkt angesprochen und es verschafft Eindeutigkeit über die mitzubringenden Kenntnisse und den zu gewinnenden Mehrwert. Der vom Verein gebotene Mehrwert, wie zum Beispiel die Möglichkeit der Aus- und Weiterbildung, Zertifikate oder die Entwicklung von Kompetenzen sind ausschlaggebend für ein Bekunden von Interesse.

Haben sich Interessierte gemeldet, sollte in jedem Fall ein gemeinsames Gespräch geführt werden um die Bedürfnisse des Einzelnen zu berücksichtigen und ihn fürs Mitmachen zu gewinnen. Beim Gespräch kann die

Tätigkeit auf ihn angepasst werden und gemeinsame Vereinbarungen festhalten. Das „Wir“ Gefühl wird gestärkt.

Aufnahmegebühren

Von gemeinnützigen Vereinen erhobene Aufnahmegebühren stellen keine (echten) Spenden im Sinne des § 10 b Einkommenssteuergesetz dar. Solche Aufwendungen sind bei einem Mitglied nicht abziehbar. Aufnahmegebühren sollten sozialverträglich sein.

Aufwandsspende

Aufwandsspenden setzen voraus, dass der Spender tatsächlich Ausgaben (Aufwendungen) für den Verein getragen hat. Wer für sein Ehrenamt Ausgaben hat, also telefoniert, den Schriftverkehr per Post abwickelt, mit dem Auto oder Fahrrad unterwegs ist, kann sich den Aufwand von der Organisation, für die er tätig ist, erstatten lassen. Möglich ist es aber auch, sich das Geld vom Finanzamt zurückzuholen. Dafür verzichtet man gegenüber der Organisation schriftlich auf eine Bezahlung und bekommt dafür eine Spendenbescheinigung. Diese Aufwandsspende macht man dann als Sonderausgabe in der Steuererklärung geltend. Man muss aber alle Quittungen und Belege aufheben und eine Fahrtenbuch führen. Möglich ist es auch, die ausgezahlte Vergütung zurückzuspenden und diese Rückspende von der Steuer abzusetzen.

Diese Aufwandsspenden können steuerlich anerkannt werden, wenn

- / das Vereinsmitglied bzw. der Spender einen rechtswirksam entstandenen Vergütungs- oder Aufwendungsersatzanspruch gegenüber der Körperschaft hat (z.B. aus Vertrag, Satzung, Kostenerstattungsordnung oder rechtsgültigem Vorstandsbeschluss, der den Mitgliedern in geeigneter Weise gemacht wurde)
- / der Anspruch der zum Aufwand führenden bzw. vergütenden Tätigkeit eingeräumt worden ist. Es darf keine Bedingung zum Verzicht vereinbart worden sein
- / der Spender auf diesen Anspruch bedingungslos verzichtet hat (§ 10 b Abs. 3 Satz 4 EStG)
- / die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerbegünstigten Körperschaft gegeben ist, d.h. die Körperschaft muss in der Lage sein, den entstandenen Aufwendungsersatz leisten zu können.

Bei einer Aufwandsspende verzichtet ein ehrenamtlich Tätiger also auf einen Anspruch auf Aufwendungsersatz. Dies kommt einer Geldspende gleich, da für eine die Steuerlast mindernde Spende kein Geldfluss erforderlich ist. In der Spendenquittung muss aber vermerkt sein, dass es sich um den Verzicht auf Aufwendungsersatz handelt. Ist das der Fall, so greift § 10 b EStG, nach dem Spenden an gemeinnützige Körperschaften steuermindernd wirken

Ausschließlichkeit

Siehe Gemeinnützigkeit/Ausschließlichkeit

Ausschüsse

Wie Beiräte oder Kommissionen dienen die Ausschüsse dazu, vorhandenes Sachwissen der Vereinsmitglieder oder externe Personen in die Vereinsarbeit einzubringen. Im Gegensatz zu Kommissionen bedarf die Einrichtung von Ausschüssen einer satzungsrechtlichen Grundlage. Von den Beiräten unterscheiden sich die Ausschüsse durch eine zeitliche oder sachliche Befristung. Bei den Ausschüssen ist zwischen solchen mit beratender Aufgabe und solchen mit Entscheidungsfunktion zu differenzieren. Ausschüsse mit (zunächst nur) beratender Funktion entsprechen hinsichtlich ihrer Aufgabe den Kommissionen. Im Gegensatz zu diesen können die Ausschüsse jedoch (auch) jederzeit Entscheidungsbefugnisse bekommen. Die Ausschüsse entscheiden dann anstelle (und nicht nur im Auftrag) der primär zuständigen Vereinsorgane. Die Aufgabenübertragung, die den Ausschüssen zumindest eine haftungsrechtliche Organstellung einräumt, kann jedoch jederzeit durch Aufgabenzug wieder beseitigt werden. Zuständig ist hierfür das Vereinsorgan, das den Ausschuss eingerichtet hat.

Bausteinspenden

Oftmals werden zur Finanzierung sportlicher Anlagen bei geselligen Veranstaltungen sog. Bausteine zum Verkauf angeboten. Bei einem Erwerb von solchen Bausteinen oder ähnlichen Anreizen zur Spende stellt sich die Frage, ob diese Beträge als Spende abzugsfähig sind. Auch hier ist zu unterscheiden, ob der Verein unmittelbar zur Erteilung von Spendenbescheinigungen berechtigt ist oder nicht.

Achtung: Beschließt z.B. ein Verein, dass anstelle einer gebotenen Beitragserhöhung oder eines Sonderbeitrages/Umlage jedes Mitglied einen Baustein aus Anlass des Baus eines Vereinsheims zu erwerben habe, so sind ein Mitgliedsbeitrag und keine Spende gegeben, weil es an der Freiwilligkeit mangelt.

Werden der Gemeinde unzutreffende oder unvollständige Informationen gegeben, so greift der Haftungstatbestand (§ 10b Abs. 4 Satz 3 EStG) durch. Haftende sind sodann diejenigen, welche die Körperschaft des öffentlichen Rechts – Gemeinde – unzutreffend informiert haben.

Ist der Verein zur Erteilung von Spendenbescheinigungen berechtigt, kann über den hingegebenen Betrag eine Spendenbescheinigung/ Zuwendungsbestätigung erteilt werden.

Beirat

Die Vereinssatzung kann vorsehen, dass Entscheidungs- und Handlungsorgane (i.d.R. der Vereinsvorstand) bei ihren Aufgaben durch einen ständigen Beirat unterstützt werden. Über den Beirat soll weiterer (spezieller) Sachverstand für die Aufgaben in dem Verein genutzt werden. Der Beirat selbst trifft, obwohl er Vereinsorgan ist, keine eigenen Entscheidungen,

sondern spricht nur Empfehlungen aus. Beiratsmitglieder können Vereinsmitglieder, aber auch externe Dritte sein. Beiratsmitglieder erhalten grundsätzlich keine Vergütung, ein Anstellungs- oder Beratervertrag kann jedoch etwas anderes vorsehen.

Soweit in der Satzung keine Mitgliedergröße für den Beirat vorgesehen ist, bestimmt diese das Bestellungsorgan nach billigem Ermessen.

Beitragspflicht

In der Satzung muss festgelegt werden, dass von den Mitgliedern Leistungen erbracht werden, üblicherweise feste Mitgliedsbeiträge, aber auch Sachleistungen, z.B. jährlich eine bestimmte Zahl an Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag muss nicht in der Satzung verankert werden, sondern kann auch in das Belieben des Mitglieds gestellt werden. Offene Mitgliedsbeiträge verjähren nach vier Jahren, vom Ende des Jahres an gerechnet, in dem der Betrag zu zahlen war. Beitragserhöhungen, siehe Mitgliedsbeiträge/Erhöhung.

Breitensportreferent/Sportentwicklungsreferent

Der Breitensportreferent ist in seinem jeweiligen Landesverband für die Entwicklung des Hockeysports im Allgemeinen und besonders in den Vereinen zuständig. Die Themen sind sehr vielfältig und umfassen die Bereiche Eltern, -Freizeithockey, und Seniorenhockey. Sie sind die Anlaufstelle für allgemeine Fragen zum Thema Vereinsservice. Die jeweiligen Ansprechpersonen erhalten ihr über den zuständigen Landesverband.

Buchführungspflichten

Obwohl gerade kleinere Vereine nicht buchführungspflichtig sind, müssen dennoch alle Vereine ihre baren und unbaren Vorgänge aufzeichnen. Solche Aufzeichnungen sind nicht nur aus steuerlicher, sondern vor allem aus zivilrechtlicher Sicht wichtig, denn nach üblichen Vereinssatzungen hat der Vorstand Rahmen der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht (vgl. § 259 BGB) abzulegen. Außerdem sieht in der Praxis fast jede Satzung eine Prüfung durch sog. Kassenprüfer vor, die der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vorschlagen – oder auch nicht.

Neben diesen Gesichtspunkten sprechen auch steuerliche Vorschriften für exakte Aufzeichnungen, denn ein gemeinnütziger Verein hat stets nachzuweisen, ob die tatsächliche Geschäftsführung der Satzung und dem Gemeinnützigkeitsrecht entspricht.

Dachverband

Der Dachverband dient als übergeordnetes Organ aller Landesverbände im Hockey. Der Deutsche Hockey-Bund präsentiert seine Informationen auf hockey.de. Der DHB ist unterteilt in Sportentwicklung, Wissenschaft/Bildung, Jugend, Leistungssport und Marketing/Kommunikation. Für den Verein ist vor allem der Vereinsservice der Sportentwicklung interessant. Auf der Homepage wird regelmäßig über vereinsbezogene Veran-

staltungen (HockeyScout Lehrgang, Regionalkonferenz) informiert. Der DHB steht für jegliche allgemeine Fragen rund um den Hockeysport zur Verfügung. Bei regionalen Themen kann man sich an den zuständigen Landesverband (auch im Vereins ABC vorhanden) wenden.

Dank/Danksagung

Nichts ist so wichtig wie ein „Danke“ zum Ende einer Mitmach-Tätigkeit. Denkt als Verein immer daran, dass Ihre Mitmacher ihre wertvolle Zeit und Kompetenzen dem Verein meist unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben. Dies ist keine Selbstverständlichkeit. Anerkennung und Dank kann immer zurückgegeben werden (letzte Phase des Engagementmanagers).

Wer als Interessierter mitbekommt, dass engagierten Mitmachern kein Dank entgegenkommt, wird sich ggf. gegen ein Engagement entscheiden. Mit einem Dank schafft man eine gemeinschaftliche Engagementkultur, in der das freiwillige Engagement der Mitmacher wertgeschätzt wird. Zufriedene und wertgeschätzte Mitmacher sind motivierter und werden in Gesprächen positiv für das Mitmachen im Verein werben. Wenn es die Lebenssituation erlaubt, sich auch später wieder als Mitmacher engagieren.

Für ein Dankeschön bedarf es nicht unbedingt einem finanziellen Aufwand. Meist reicht das Aussprechen der Anerkennung und des Dankes, eine Auszeichnung, ein Zertifikat über die geleistete Arbeit, Wertgutschein oder ein persönliches Geschenk. Als angemessener Rahmen für die Übergabe sind Veranstaltungen wie das Vereinsfest, die Mitgliederversammlung oder der Saisonabschluss möglich.

Datenschutz (DGSVO 25.Mai 2018)

Die ab Mai 2018 in Kraft getretene EZ-Datenschutzgrundverordnung gilt für Vereine wie auch für Unternehmen. Das Risiko für den Verein sollte nicht unterschätzt werden. Der Verein hat sich ausreichend um die Umsetzung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben wie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Grundrechte im Datenschutz, um den technischen und analogen Schutz von Daten gegen Ausspähung von Dritten und der damit verbundenen Haftung für die Vorstandsmitglieder, zu kümmern. Andernfalls kann es zu erheblichen Strafen aufgrund von Verstößen kommen.

Mitarbeiter (ehrenamtlich und angestellt)

Alle Mitarbeiter müssen auf die Grundlagen des Datenschutzes und dessen Einhaltung geschult werden. Ggf. müssen Verschwiegenheitserklärungen eingefordert werden, wenn Personen mit sensiblen Daten betraut sind.

Die Abläufe, die mit der Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten betroffen sind, müssen dahingehend überprüft und ggf. abgeändert werden.

- / Es muss geprüft werden, ob alle notwendigen Einverständniserklärungen der Mitglieder zur Verarbeitung derer Daten vorliegen.

- / Es muss sichergestellt werden, dass entsprechende datenschutzkonforme Regelungen schriftlich mit allen Partnern, Vereinen, Verbänden, etc. getroffen werden, die Daten vom Verein erhalten oder Daten liefern.

Mitglieder

Mitglieder müssen über ihre Grundrechte aufgeklärt werden (Grundrecht auf Information, Grundrecht auf Berichtigung, Grundrecht auf Löschung, Grundrecht auf Widerspruch). Mitglieder müssen ebenfalls darüber informiert werden, welche Daten gespeichert und verarbeitet werden und warum dieses für den Verein notwendig ist. Weiterhin an wen sie sich wenden können, wenn sie eine den Datenschutz betreffende Frage haben. Und wer alles Zugriff auf die Daten hat.

Fotos und Videoaufnahmen

Von Personen dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden. Um rechtssicher zu agieren, sollte ein schriftlicher Nachweis der Einwilligung vorliegen auf dem auch die Kanäle der Veröffentlichung genannt sind sowie eine Kontaktperson, bei der sich die Personen melden können, falls eine Löschung gewünscht wird.

Ehrenamtszuschale

Ehrenamtlich tätige Menschen dürfen als Entschädigung für freiwillig geleistete Arbeit pro Jahr 720 Euro steuerfrei einnehmen (§ 3 Nr.26a EStG). Die Ehrenamtszuschale steht aber nicht neben anderen Steuerbefreiungen. So kann etwa die Steuerbefreiung von Reisekosten daneben nicht geltend gemacht werden. Wohl aber kann die Übungsleiterzuschale neben der Ehrenamtszuschale geltend gemacht werden, selbst dann, wenn die Tätigkeiten in demselben Verein stattgefunden haben. Es muss sich dann aber um zwei verschiedene, voneinander abgrenzbare Tätigkeiten handeln. Die Tätigkeit muss wie bei der Übungsleiterzuschale:

- / nebenberuflich ausgeübt
- / nachgewiesen werden
- / für eine gemeinnützige Organisation (Verein) erfolgen

Der Betrag muss zudem tatsächlich ausgezahlt werden. Erforderlich für die Auszahlung ist weiter, dass die Satzung eine Grundlage für die Auszahlung dieser Aufwandsentschädigung enthält, da es sich insoweit nicht mehr um eine ehrenamtliche Tätigkeit im engeren Sinn handelt. Die Ehrenamts Zuschale betrifft Positionen, wie den Vorstand, Kassenprüfer etc. Siehe auch ehrenamt-deutschland.de

Ehrenordnung

Eine Ehrenordnung ist empfehlenswert, wenn die Vereinssatzung keine Aussagen zur Ehrung verdienstvoller Mitglieder oder Vereinsmitarbeiter

enthält. Als Grundlage für eine auf Gleichbehandlung bedachte Vereinsarbeit ist eine Ehrenordnung dann auf jeden Fall unverzichtbar:

- / In der Ehrenordnung sollten die Voraussetzungen für die Ehrung verdienstvoller Vereinsmitglieder geregelt sein.
- / Weiterhin sollte die Zuständigkeit für die Ernennung sowie für das Vorschlagswesen geregelt sein.
- / Rechte aus einer Ehrenmitgliedschaft sollten sich ableiten lassen (Beitragsbefreiung, Stimmrechte, Teilnahme an Vereinsveranstaltungen)?
- / Bedenkt auch die Möglichkeit, ggf. Vereinsexterne für bestimmte Verdienste ehren zu können.

Prüft vorab, ob die Satzung generell "Ordnungen" zulässt. Sonst muss durch eine Satzungsänderung zunächst die Grundlage für solche wirklich hilfreichen Ordnungen schaffen.

Einarbeitung

Sind (neu) gewonnene Mitmacher gefunden, sollte ein angenehmer Einstieg gewährleistet werden, in dem der Mitmacher an seine Aufgabe systematisch heran geführt wird. (3. Phase Engagementmanager). In dieser Phase ist es besonders wichtig, die emotionale Verbindung zwischen Verein und Mitmacher herzustellen. Der (neue) Mitmacher soll sich sicher und kompetent in seiner Aufgabe fühlen. Neue Aufgaben sind Herausforderungen. Engagierte Mitmacher, die auf solchen Posten allein gelassen werden, fühlen sich verloren. Bietet daher die Möglichkeit der systematischen Einarbeitung, durch eine kompetente Person, die auch als Ansprechpartner dient. Dies kann zum Beispiel bei einem neuen Teambetreuer durch den noch aktiven Vorgänger (in den letzten Spielen der Saison) stattfinden.

Eine Möglichkeit, um einen ansprechenden Einstieg zu gestalten und den Austausch der Mitmacher zu fördern, kann ein Treffen einer bestimmten Mitmacher Gruppe (zum Beispiel der Betreuer) zu Beginn der Saison sein. Hier können zudem noch Fragen, Anregungen, Ideen, Verbesserungen in der Gruppe besprochen werden.

Elternhockey

Elternhockey ist ein Angebot für alle Klubmitglieder, die noch nie Hockey gespielt haben. Ein gemischtes Team von Anfängern und Quereinsteigern ohne Reglementierungen seitens des DHB oder der Landesverbände. Die Mannschaften organisieren ihre Spiele selbst. Im Gegensatz zu den Freizeitmannschaften legen sie nur Wert darauf, dass keine ehemaligen Spieler/innen eingesetzt werden. Bei den Mannschaften steht die Begeisterung für den Hockey Sport im Vordergrund.

Engagementkultur

Jeder Verein hat seine eigene Vereinskultur, ein Muster von Werten und Regeln, die sich entwickelt haben und nach denen die Mitglieder handeln.

Die Engagementkultur ist ein Teil dessen und beeinflusst das Mitmachen der Menschen im Verein. Während es früher selbstverständlich war seine Tätigkeit im Verein nachzugehen und sich aufopferungsvoll viele Stunden für den Verein einzusetzen, ist dies heute oft aufgrund der veränderten beruflichen Situation selten noch machbar. Zudem sind die gesellschaftlichen Werte im Wandel. Hierauf muss sich der organisierte Sport einstellen, um nicht weiterhin unter dem Rückgang an ehrenamtlichen Mitmachern zu unterliegen. Eine an die Bedürfnisse angepasste Ehrenamtskultur erhöht die Attraktivität für das Mitmachen. Zudem ist es förderlich, wenn der Vereinsvorstand die Engagementkultur vorlebt.

Engagementmanager

Im Verein sind viele Positionen besetzt. Es gibt einen Betreuer, Jugendwart, Teammanager, Platzwart etc. Jedoch selten jemanden, der sich „offiziell“ um die Mitmacher im Verein kümmert. Der Engagementmanager hat diese Funktion inne. Seine Aufgabe ist die Koordination, Planung und Organisation der engagierten Mitmacher. Er ist das Bindeglied zwischen Vorstand und den Mitgliedern.

Das Konzept des Engagementmanagers versucht die Ehrenamtskultur im Verein attraktiv zu gestalten. Die Entscheidung, die Vereinskultur zu verändern, sollte bewusst und überlegt getroffen werden. Die Umsetzung dieser Veränderung ist nur mit einer Zusammenarbeit der Vereinsverantwortlichen möglich, von denen die entstehende Engagementkultur vorgelebt werden muss. Nur dann wirkt die Kommunikation über die Vorteile der Veränderung für die Mitglieder authentisch. Das Modell zur Entwicklung einer Engagementkultur im Verein wird in 6 Phasen unterteilt, die unter den entsprechenden Buchstaben genauer erläutert werden:

- / Phase 1: Analyse
- / Phase 2: Ansprache & Gewinnung
- / Phase 3: Einarbeitung
- / Phase 4: Etablierung & Weiterentwicklung
- / Phase 5: Übergang
- / Phase 6: Danke

Entlastung

Meist wird regelmäßig nach dem Geschäftsbericht des Vorstands, der Erläuterung zum Kassenbericht und nach dem Bericht der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands beantragt. Die Mitgliederversammlung muss daher über die Entlastung abstimmen. Wird die Entlastung erteilt, bedeutet dies, dass die Mitgliederversammlung der bisherigen Geschäftsführung des amtierenden Vorstands für das abgeschlossene Vereinsjahr/den Berichtszeitraum zugestimmt hat.

Die Entlastung hat sehr große rechtliche Bedeutung, denn sie wirkt wie ein Verzicht, bedeutet also, dass auch etwaige Ersatzansprüche gegen den Vorstand damit erloschen sind. Mit einer Einschränkung: Die Entlastung

betrifft natürlich alle „bekannten“ Vorkommnisse, die bei verständiger Würdigung des Geschäftsberichts nachvollzogen werden können. Falls die Entlastung verweigert wird, kann ein Vorstand, der seine Geschäfte ordnungsgemäß geführt hat, theoretisch mit einer Leistungsklage vor Gericht gehen und seinen Anspruch auf Entlastung gerichtlich geltend machen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zuwendungen an steuerbegünstigte gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Vereine sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Schenkung, des Vermächnisses oder des Erbteils steuerfrei (§ 13 Abs. 1 Nr. 17 ErbStG). Dies gilt nicht, wenn der Verein innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung seine Gemeinnützigkeit verliert und das Vermögen für nicht steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

Evaluation

Eine regelmäßige Evaluation kann dabei helfen, die Zufriedenheit der Mitmacher zu erfassen und möglichen Unterstützungsbedarf bei den Mitmachern zu identifizieren. Des Weiteren ist es hierdurch möglich, gesetzte Ziele und Erwartungen zwischendurch abzugleichen. Mit team- und aufgabenorientierten Reflexionsmaßnahmen schafft man eine Verbesserung der Aufgaben durch die Erfahrungen der Mitmacher. Man sollte daher regelmäßig Gespräche mit den Mitmachern führen, um Interessen, Wünsche und Ideen besprechen zu können. Im Zuge der Evaluation und Reflexion kann man auch auf die Aufgaben und Anforderungen der Mitmacher eingehen und diese überprüfen. Dies sichert zum einen die Attraktivität der Tätigkeit und zum anderen das weitere Interesse des Mitmachers an seinem Verantwortungsbereich.

e.V.

bedeutet „eingetragener Verein“ und ist Kennzeichen eines rechtsfähigen Idealvereins. Die (volle) Rechtsfähigkeit erlangt ein solcher Verein durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts (§ 21 BGB). Der Verein erhält dann den Namenszusatz e.V. (§ 65 BGB).

Förderung der Allgemeinheit

Siehe Gemeinnützigkeit/Förderung der Allgemeinheit

Freiwilliges Soziales Jahr

Das Freiwillige Soziale Jahr ist eine Möglichkeit für Jugendliche (16-27 Jahren), ganztägig Hilfstätigkeiten im kulturellen, im erzieherischen oder im sportlichen Bereich zu leisten. Die teilnehmenden Jugendlichen erhalten Gelegenheit zur Bildung und zur Orientierung.

Die jungen Erwachsenen, die im Freiwilligen Sozialen Jahr im Sport tätig sind, werden von der jeweiligen Landessportjugend fortgebildet und betreut, erhalten ein Taschengeld (ca. 300 Euro im Monat) und die Möglich-

keit, sich im praktischen Einsatz zu bewähren und gesellschaftliches Engagement kennen zu lernen. Die Tätigkeiten der FSJler/-innen variieren stark, drehen sich aber allgemein um die sportliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Als Einsatzstellen im Sport kommen somit Vereine und Sporteinrichtungen in Frage, die regelmäßig Spiel-, Sport- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche organisieren, wie z.B. Sportvereine. Die Aufgaben und Tätigkeiten liegen z.B. in der Mitarbeit bei der Vereins- oder Verbandsarbeit, bei Spielfesten oder Schnupperversammlungen, in Feriencamps, oder AGs. Das nötige Handwerkzeug dazu wird in Seminaren und während der Übungsleiterausbildung vermittelt. Ein FSJ dauert mindestens 6 und maximal 18 Monate. Während des Freiwilligen Sozialen Jahres besteht Anspruch auf Urlaub sowie 25 Bildungstage. Alle bürokratischen Formalitäten übernimmt die Landessportjugend. Die Einsatzstelle beteiligt sich an den entstehenden Kosten (Fahrtkosten, Sozialversicherung etc.).

Ganztagschule

Die Verbreitung der Ganztagschulen schreitet mit großen Schritten voran. Das hat auch Auswirkungen auf das Jugend- und Kindertraining und bietet die große Chance zur Zusammenarbeit mit den Schulen. Durch den aktuellen Sportentwicklungsbericht des DOSB wird immer deutlicher, dass die häufigste Kooperationsform von Sportvereinen die Zusammenarbeit mit Schulen ist. Über ein Drittel aller Vereine in Deutschland kooperiert mit einer Schule im Hinblick auf die Ganztagsbetreuung. Es zeigt sich, dass die Entwicklung von vereinspezifischen Angeboten und Kooperationen mit Schulen oder auch Kitas notwendig für die zukünftige Ausrichtung eines Vereins sind. Durch eine Zusammenarbeit mit Schulen wächst nicht nur der Stellenwert der Vereinsarbeit in der jeweiligen Stadt, der Verein kann durch die Kooperationen mit Schulen/Kitas auch Nachwuchs generieren. Genauere Informationen über das Konzept der Ganztagschule und mögliche Ideen zu Kooperationen findet ihr unter:

<http://www.ganztagschulen.org/>

GEMA

Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte mit Hauptsitz in Berlin und München) erteilt die für Aufführungen notwendigen Einwilligungen stellvertretend für den eigentlichen Urheber. Sie übt zwei wesentliche Funktionen aus: Sie ist gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten (Komponisten usw.) verpflichtet, die zu ihrem satzungsgemäßen Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte wahrzunehmen, andererseits die von der GEMA wahrzunehmenden Nutzungsrechte jedermann, natürlich auch den Vereinen, auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen einzuräumen bzw. Einwilligungen zu erteilen.

Ob eine Musikwiedergabe öffentlich ist, hängt also vom Personenkreis ab, der an einer Veranstaltung mit Musikdarbietung teilnimmt: Nur wenn zwischen allen anwesenden Personen eine wechselseitige persönliche Beziehung besteht (z.B. innerhalb der Familie) oder alle eine solche zum Veran-

stalter haben, ist ausnahmsweise die Öffentlichkeit zu verneinen. Der Begriff der Öffentlichkeit ist demzufolge nach dem Urheberrechtsgesetz sehr weit gefasst. Man kann aber sagen, dass jede Nutzung öffentlich ist, bei der wenigstens zwei Personen, die nicht miteinander verwandt oder eng befreundet sind, Musik hören. Betriebsfeste sowie Vereinsfeiern sind deshalb in der Regel öffentlich, Privatpartys oder Geburtstagsfeiern hingegen nicht. Über die Tarife kann man sich unter: www.gema.de informieren.

Gemeinnützigkeit

Institutionen, die nach ihrer Zielsetzung und ihrem tatsächlichen Verhalten die Allgemeinheit fördern, können steuerrechtlich begünstigt sein. Man spricht dabei vereinfacht von gemeinnützigen Körperschaften. Dies sind üblicherweise eingetragene Vereine; jedoch auch nicht eingetragene Vereine, Stiftungen oder GmbHs können steuerbegünstigt sein.

Wird die Gemeinnützigkeit versagt, sind nur die Einnahmen körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig, die unter eine Einkunftsart i.S. von § 2 Abs. 1 EStG fallen. Folglich sind z. B. nicht steuerpflichtig:

- / Schenkungen
- / Erbschaften
- / Zinseinkünfte, die den Sparerfreibetrag zzgl. Werbungs-Kostenpauschbetrag nicht übersteigen

Gemeinnützigkeit/Ausschließlichkeit (§ 56 AO)

Dieser Grundsatz setzt voraus, dass die gesamte Tätigkeit des gemeinnützigen Vereins ausschließlich einem steuerbegünstigten Satzungszweck dient. Selbstverständlich darf man Nebenzwecke verfolgen, die mit der gemeinnützigen Tätigkeit eng zusammenhängen. Beachtet jedoch, dass dann unter Umständen für diesen Bereich die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervergünstigungen entfallen können.

Eine Ausnahme wird im sog. Zweckbetrieb (nach §§ 65 ff. AO) gesehen, zu der auch gesellige Veranstaltungen eines Vereins zählen können.

Gemeinnützigkeit/Förderung der Allgemeinheit (§ 52 AO)

Förderung der Allgemeinheit bedeutet, dass der Kreis der durch Betätigung des Vereins geförderten Personen nicht begrenzt ist. Achtet grundsätzlich darauf, dass der Kreis der Personen, dem die Förderung dienen soll, nicht nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen so abgegrenzt ist, dass der Mitgliederkreis auf längere Sicht nur in kleinem Umfang bestehen kann.

Mitgliedsbeiträge dürfen pro Jahr höchstens 1.023 Euro je Mitglied, Aufnahmegebühren höchstens 1.534 Euro je Mitglied betragen (BMF-Schreiben vom 20.10.1998). Dies sind Durchschnittswerte für alle Mitglieder, sodass im Einzelfall höhere Einzelbeträge möglich sind, wenn z. B. für Familienmitglieder oder etwa Studenten niedrigere Jahresbeiträge vorgesehen sind.

Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit (§ 55 AO)

Was die Förderung der Allgemeinheit in selbstloser Weise angeht, so müssen die Vermögensmassen der Körperschaft zeitnah für satzungsgemäße begünstigte Zwecke tatsächlich verwendet werden. Die Körperschaft soll daher nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Wie ausdrücklich in den Satzungsmustern erwähnt, dürfen keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Selbstlosigkeit wird nicht in Frage gestellt, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb untergeordnet bleibt.

Abgrenzungen sind konkrete Nutzungsrechte, die durch Gebühren für die Nutzung von Vereinsanlagen erhoben werden (z.B. Golfclubs).

Gemeinnützigkeit/Unmittelbarkeit (§ 57 AO)

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit verlangt, dass die steuerbegünstigten Zwecke durch die gemeinnützige Vereinigung selbst, also unmittelbar, verwirklicht werden. Bei Verbänden als e.V. wird die gemeinnützige Tätigkeit unterstellt, wenn die einzelnen angeschlossenen Vereine im Verband als gemeinnützig anerkannt sind oder aber der Dachverband über seine Tätigkeit hinreichend dokumentieren kann, dass er selbst unmittelbar gemeinnützig tätig ist. Ein gemeinnütziger Verein darf auch anderen Vereinen bzw. Körperschaften eigene Vereinsgelder oder Sachmittel spenden, allerdings maximal in Höhe von 50 % aus eigenem Vermögen.

Gemeinnützigkeit/Voraussetzungen

Zur Kernfrage, wann von Seiten des Finanzamts die Anerkennung als gemeinnützig gewährt wird, sind vier Grundvoraussetzungen zu beachten:

- / Ausschließlichkeit
- / Unmittelbarkeit
- / Förderung der Allgemeinheit
- / Selbstlosigkeit

Gesamtverein

Durch die Satzung des Gesamtvereins (Hauptvereins) werden Unterorganisationen gebildet. Diese können als rechtlich unselbständige Abteilungen ausgestaltet werden. In der Regel werden von dem Gesamtverein jedoch selbständige Körperschaften (rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Vereine) begründet. Ein gemeinsamer räumlicher Mittelpunkt dieser Untergliederungen kann, muss aber nicht bestehen.

Anders als bei einem Vereinsverband besteht, soweit die einzelnen Untergliederungen Mitgliedschaften vergeben, eine durchgängige Mitgliedschaft auf allen Ebenen des Gesamtvereins. Aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einem Zweigverein besitzen Vereinsmitglieder automatisch auch die Mitgliedschaft in dem Gesamtverein. Bestehen zwischen dem Zweigverein und dem Gesamtverein weitere hierarchische Ebenen, besteht für die Mitglieder des Zweigvereins eine mehrfache Mitgliedschaft auf allen Vereinstufen.

Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung unterscheidet sich deutlich von einer Vereinsordnung. Der Geltungsbereich von Geschäftsordnungen beschränkt sich auf die einzelnen Vereinsorgane. In den Geschäftsordnungen finden sich Regelungen über den Geschäftsgang, das Abstimmungsverfahren, eine interne Entscheidungsfindung oder auch den Einsatz von Beiräten etc.

Auf der alleinigen Basis einer Geschäftsordnung kann nicht in die Rechte der Vereinsmitglieder eingegriffen werden. Da die Geschäftsordnungen auf die jeweiligen Vereinsorgane beschränkt sind, bedarf es keiner besonderen Ermächtigung. Jedes Vereinsorgan kann sich die von ihm gewünschte Geschäftsordnung geben. Geschäftsordnungen dürfen weder gegen gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder gegen die auf der Satzung beruhenden Vereinsordnungen verstoßen. Höherrangiges Recht geht stets vor.

Geschenke, Mitglieder

Dies ist in der Praxis stets ein Streitpunkt. Wertvolle Geschenke – auch an verdienstvolle Funktionäre – sind gemeinnützigkeitsschädlich.

Unproblematisch sind jedoch Annehmlichkeiten, wie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach der allgemeinen Auffassung als angemessen anzusehen sind (AEAO zu § 55 Tz. 3). Die Höhe der Grenze liegt damit im fiskalischen Nebel, so dass Streitigkeiten Tür und Tor geöffnet sind. Geschenke mit einem Wert von bis zu 40 Euro sind stets unproblematisch. Bei mehreren persönlichen Ereignissen bezieht sich diese Grenze auf jedes Ereignis, d. h. bei Geburtstag und Jubiläum sind Geschenke bis 80 Euro zusammen unproblematisch.

Gewerbsteuer

Vereine sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Dies gilt nicht - wie bei der Körperschaftsteuer auch - für die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, d. h. hier besteht partielle Steuerpflicht.

Bei einem Jahresumsatz bis zu 35.000 Euro besteht wie bei der Körperschaftsteuer auch beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine völlige Steuerbefreiung. Wird die Grenze überschritten, gilt bei gemeinnützigen Vereinen für die Gewerbesteuerpflicht bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Folgendes: Besteuerungsgrundlage sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital.

Eine Gewerbesteuererklärung ist allerdings von Vereinen nur dann abzugeben, wenn der Gewerbeertrag aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Erhebungszeitraum mehr als 5.000 Euro überstiegen hat.

Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer fällt an, wenn ein inländisches Grundstück von einem Eigentümer auf einen anderen Eigentümer übergeht (sogenannter Rechtsträgerwechsel).

Grundsteuer

Der Grundbesitz gemeinnütziger Vereine ist hiervon befreit, wenn dieser für steuerbegünstigte Zwecke genutzt wird (z. B. Sporthalle, Übungsräume etc.). Beim Sportverein sollte darauf geachtet werden, dass Grundstücke einschließlich Räume, soweit sie sportlichen Zwecken dienen, von der Grundsteuer befreit sind. Die Grundsteuererhebung erfolgt über die Gemeinden, Grundsteuerbeträge werden vierteljährlich erhoben. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke, die für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden. Grundsteuerpflicht besteht z. B. auch, wenn Grundstücke an (nicht begünstigte) Dritte oder etwa zu Wohnzwecken/zur Ausübung der Land- und Forstwirtschaft überlassen werden.

Gründungsverein

Siehe Vorverein

Gutscheinspenden

Gutscheinspenden (z.B. Warengutscheine, Reisegutscheine) für einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb (z.B. Tombola) können grundsätzlich als Spenden abgezogen werden, da die Verwendung des Gutscheins im Rahmen einer solchen Tombola als Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke angesehen wird. Aber aufgepasst: Als Spendenzeitpunkt liegt nach Verwaltungsauffassung nicht bereits im Zeitpunkt der Hingabe des Gutscheins, sondern erst dann, wenn dieser Gutschein tatsächlich eingelöst wird.

Haftung

Eine Haftung des Vereins kann sich aus vertraglichen Ansprüchen und aus der Haftungszuweisung nach § 31 BGB ergeben. Danach haftet der Verein für Fehler seines Vorstands bzw. anderer berufener Vertreter. Die Haftungsrisiken sind demgemäß sehr vielfältig und reichen von Organisationsmängeln, der Verletzung von Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten, der Nichterfüllung vertraglicher Leistungen, steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen bis hin zur Organ- und Gefährdungshaftung. Eine Haftung besteht auch schon in der Gründungsphase. Die Haftung kann allerdings auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und vertraglich ausgeschlossen werden.

Hauptverein

siehe Gesamtverein

Haushalts- bzw. Finanzordnung

Die Haushalts- bzw. Finanzordnung ist eine der möglichen Grundlagen für spätere Kassenprüfungen für abgelaufene Wirtschaftsjahre des Vereins. Sie eignet sich besonders für mehrsparten Vereine, um eine langfristige Vereinsplanung bei erforderlicher Liquidität zu ermöglichen. Zugleich ver-

pflichtet sie die Vorstandschaft oder angeschlossene Abteilungsleiter, sich an den vorgegebenen Finanzplan zu halten und für darüber hinausgehende notwendige Mittel zumindest die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands einzuholen.

HockeyScout

Der Deutsche Hockey-Bund (Ressort Sportentwicklung & Vereinsmanagement) hat zur Sicherung des Nachwuchses und aufgrund des Ausbaus der Ganztagschulen das Projekt HockeyScouts ins Leben gerufen. Die ausgebildeten HockeyScouts versuchen Hockey unter anderem in den Schulen weiter zu entwickeln und fördern damit die Nachwuchsgewinnung in den Vereinen. Sie sind die grundlegende Unterstützung für die Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Grundkursen, sowie für die Betreuung von Schulmannschaften zuständig. Weitere Informationen findet ihr unter hockey.de/Sportentwicklung/HockeyScouts oder per Mail unter: sandkaulen@deutscher-hockey-bund.de.

Idealverein

ist die Bezeichnung für einen Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist bzw. dessen wirtschaftliche Aktivitäten nur als Hilfs- oder Nebengeschäfte zur Erreichung des in der Satzung vorgegebenen Ziels einzuordnen sind. Der Idealverein kann in das Vereinsregister eingetragen werden. Er kann jedoch auch als nicht rechtsfähiger Verein dauerhaft bestehen.

Ideeller Bereich

Siehe Steuerbefreiungen

Jahresabschluss

Jeder Verein hat nach seiner Satzung einen Jahresabschluss zu erstellen. Daneben ist der Jahresabschluss aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich. Hierzu werden die Zahlen der Buchhaltung aufgearbeitet und ggf. so genannte Abschlussbuchungen durchgeführt.

Juniorteams (J-Teams)

Juniorteams bilden einen Pool an engagierten jungen Menschen, die für ihren Verein oder Verband Projekte durchführen. Sie bieten damit für Jugendliche und junge Erwachsene (in der Regel bis 27 Jahren) die Möglichkeit, Aktivitäten zu planen und das Vereinsleben zu gestalten. Auf diese Weise geben sie dem Engagement junger Menschen einen Rahmen und eröffnen die Möglichkeit, weitere ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen. Zahlreiche Jugendorganisationen im Sport haben bereits Juniorteams und können über positive Erfahrungen berichten. So können die Mitglieder des Juniorteams mit ihren Ideen neue Frische in das Vereins- und

Verbandsleben bringen und innovative Ideen zur Gestaltung der Vorstandsarbeit beisteuern. Zugleich fördert die Einrichtung eines Junior Teams das Image als ein innovativer, moderner und partizipativer Verein, in dem die Ideen und Bedürfnisse der Jugendlichen ernstgenommen werden.

Die Aktivitäten des Juniorteams bringen interessierte junge Menschen Jahren zwischen 14-27 Jahren zusammen, die sich ohne in ein „Amt“ gewählt worden zu sein engagieren möchten.

Kassenprüfer

Da der Vorstand das Vereinsvermögen nur „treuhänderisch“ verwaltet, muss er dem Verein, d.h. dem nach der Satzung dafür zuständigen Organ (Mitgliederversammlung, erweiterter Vorstand, Wirtschaftsrat, Kassenprüfer) die erforderlichen Auskünfte über die wirtschaftliche Lage geben (vgl. § 666 BGB). Dies ist eine Selbstverständlichkeit, dennoch oftmals nicht allen Vereinsfunktionären bewusst.

Die meisten Vereinssatzungen enthalten dahingehend Regelungen, dass die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands vornehmen muss. Diese Entlastung knüpft sich dann regelmäßig entsprechend der Tagesordnung an den Bericht einzelner Vorstandsmitglieder, u.a. auch des Kassierers/Schatzmeisters, an. Da im Regelfall nach den Berichten der einzelnen Vorstände regelmäßig der Bericht des Kassenprüfers folgt, hat es sich auch in der Vereinspraxis eingebürgert, dass der oder die Kassenprüfer für die anwesenden Mitglieder die Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstands beantragen bzw. empfehlen.

Die eigentliche Arbeit und die zu erbringende Leistung des Kassenprüfers, also auch der Aufgabenbereich der Kassenprüfung, sind gesetzlich nicht normiert; der Arbeitsumfang ist daher in der Vereinspraxis zum Teil heftig umstritten. Insbesondere dann, wenn sich in der Satzung nur allgemeine Hinweise zur Wahl der/des Kassenprüfer/s finden und daneben nur die knapp bemessene Umschreibung des Aufgabengebiets steht.

Dem Grunde nach besteht eine recht umfassende Prüfungsmöglichkeit und ggf. auch -pflicht. Denn abgeleitet aus § 317 Abs. 1 HGB gehört die Buchführung einschließlich der dazugehörenden Belege, Beschlüsse usw. zum Gegenstand, so dass im Ergebnis ein recht umfassendes Einsichtsrecht des Kassenprüfers besteht.

Es gibt meist einmal im Jahr einen besonderen Handlungsbedarf für den gewählten Kassenprüfer: Die Erläuterung des Kassenprüfungsberichts in der anstehenden Mitglieder-Hauptversammlung. Dies natürlich im Rahmen der den Mitgliedern vorgelegten Tagesordnung.

Kleinunternehmerregelung

Ein weiterer Steuervorteil kommt insbesondere für kleinere Vereine in Betracht. Selbst wenn es sich um Einnahmen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs handelt, ist nach § 19 Abs. 1 UStG Steuer dann nicht abzuführen, wenn im vergangenen Jahr nicht mehr als 17.500 Euro

Umsatz (umsatzsteuerpflichtige Einnahmen, Bruttoerträge) erzielt wurden und im laufenden Jahr die Umsätze einschließlich der darauf entfallenden Steuer nicht über 50.000 Euro liegen.

Kommission

Die Aufgabe und der Zweck von Kommissionen entsprechen weitgehend denen eines Beirats. Die Arbeit einer Kommission ist jedoch sachlich oder zeitlich befristet. Einer Kommission kann im Einzelfall auch das Recht zugestanden werden, im Auftrag eines Vereinsorgans handeln zu können. Typisches Beispiel ist eine Festkommission, die mit der Ausrichtung eines Vereinsfestes betraut wird. Mit Durchführung der Aufgabe endet die Kommissionsarbeit. Die Entscheidungsfindung und die Durchführung von Maßnahmen im Verein soll durch die Arbeit von Kommissionen vorbereitet und durch sachkundigen Rat erleichtert werden. Im Gegensatz zum Beirat, der Vereinsorgan ist und einer satzungsrechtlichen Grundlage bedarf, wirkt eine Kommission nicht institutionalisierend. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können frei über die Bildung von Kommissionen entscheiden.

Konzessionierter Verein

Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, erlangen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, die (volle) Rechtsfähigkeit durch Verleihung (= Konzessionierung). Diese steht dem Bundesland zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat (§ 22 BGB).

Kooperationen

Um ein breites Sportangebot bieten zu können und somit den Gemeinwohlcharakter noch zu stärken, arbeitet eine zunehmende Anzahl an Sportvereinen bei der Angebotserstellung mit zahlreichen weiteren Akteuren des Gemeinwohls zusammen. Die häufigste Kooperationsform ist dabei die Zusammenarbeit mit Schulen (Auszug Sportentwicklungsbericht 2013/2014): Über ein Drittel aller Vereine kooperiert mit einer Schule. Weiterhin erstellt knapp ein Drittel der Sportvereine gemeinsame Angebote mit einem anderen Sportverein und 16,6% der Vereine erstellen gemeinsame Angebote mit Kindergärten bzw. Kindertagesstätten. Bei den genannten Kooperationsformen zeigt sich, dass die Kooperationsquote seit 2009 signifikant zugenommen hat, am stärksten im Bereich der Zusammenarbeit mit Kindergärten/Kindertagesstätten. Ein Zuwachs an Kooperationen ist zudem für Krankenkassen, Jugend sowie Grundsicherungsämter und sonstige Einrichtungen (hier wurden insbesondere Verbände, öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen aus dem Gesundheitsbereich genannt) festzustellen.

Körperschaftsteuer

Jeder Verein, ob rechtsfähig oder nicht, ist im Inland grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig (dies ist die Einkommensteuer der Körperschaften). Die Körperschaftsteuer wird hierbei nach Ablauf des Kalenderjahres fällig.

Vereine sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, sofern sie nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Steuerbefreiung entfällt jedoch, insofern der Verein einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist.

Die Befreiung gilt für alle Beitragseinnahmen, Zuschüsse von Bund und Land etc., Spenden, Schenkungen, Erbschaften und zudem für Erträge aus der Vermögensverwaltung des Vereins.

Für die Körperschaftsteuer wird eine völlige Steuerbefreiung dann gewährt, wenn die Einnahmen (einschl. Umsatzsteuer) aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Betätigungen 35.000 Euro nicht übersteigen. Für alle Einnahmen darüber (bei der wirtschaftlichen Betätigung) unterliegt der zu ermittelnde Gewinn der Körperschaftsteuer.

Allerdings greift dann noch der Freibetrag von 5.000 Euro. Das verbleibende steuerpflichtige Einkommen des Vereins abzüglich des Freibetrags unterliegt ansonsten der Körperschaftsteuer von 25 %.

Landessportbund

Der Landessportbund ist der Dachverband aller Sportverbände in einem Bundesland. Er soll den Sport gegenüber der Landespolitik vertreten, verteilt die Mittel für vereinseigene Sportanlagen und Sportgeräte. Über ihn sind die Vereinsmitglieder versichert. Der Landessportbund kümmert sich primär um die Aus- und Weiterbildungsprogramme für Vereine und Schulen. Sie bieten zum Beispiel Kurse zum Thema Vereinsrecht oder Vereinsführung an, das Kursprogramm ist aber von jedem Landessportbund individuell zusammengestellt. Genauere Informationen gibt es auf der jeweiligen Homepage des LSB. Zusätzlich widmet sich der Landessportbund Themen wie Integration, Inklusion oder „Bewegt Älter“ werden.

Landesverband

Der Landesverband einer Sportart organisiert den Spielbetrieb auf Länder-ebene, organisiert Schiedsrichter, kann bei sportlichen Vergehen Strafen verhängen oder sorgt für die Talentförderung auf Landesebene. Für jeden Themenbereich (Schulhockey, Sportentwicklung, Jugend, Schiedsrichter etc.) gibt es im Landesverband den jeweiligen Ansprechpartner, der bei Problemen oder Anregungen zur Verfügung steht. Die Kontaktdaten sind auf der jeweiligen Homepage zu finden. Auf Bundesebene übernimmt der Dachverband diese Aufgaben. Genaueres ist in den Satzungen und Ordnungen der Verbände zu finden.

Liquidationsverein

Nach der Auflösung eines Vereins, die aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durchzuführen ist (vgl. §§ 41, 42 BGB, 3 VereinsG), erfolgt dessen Liquidation, soweit sein Vermögen nicht an den Fiskus fällt (§§ 47 BGB, 11 VereinsG). Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren des Ver-

eins auch neue Geschäfte eingehen. Der Verein führt (dann) zur Sicherheit des Rechtsverkehrs den Namenszusatz i.L. (in Liquidation)

Lohnsteuer

Werden in einem Verein Arbeitnehmer beschäftigt, trifft den Verein – ähnlich einem sonstigen Arbeitgeber – eine Verpflichtung zur Einbehaltung, Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer für gezahlte Löhne. Auf die bei Arbeitnehmern berechnete Lohnsteuer ist der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % sowie je nach Religionszugehörigkeit und Bundesland Kirchensteuer von acht bzw. neun Prozent abzurechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Lohnsteuer-Anmeldung

Die Lohnsteuer muss monatlich an das Finanzamt abgeführt werden. Soweit die Lohnsteuer im Vorjahr mehr als 800 Euro, jedoch nicht mehr als 3.000 Euro betrug, darf die Lohnsteuer-Meldung vierteljährlich an das Finanzamt gehen. Wurde insgesamt im Vorjahr nicht mehr als 800 Euro gezahlt, darf die Jahresmeldung vorgelegt werden.

Lotteriesteuer

Einem gemeinnützigen Verein wird von den nach dem jeweiligen Landeslotteriesgesetz vorgesehenen Behörden eine allgemeine Erlaubnis erteilt, wenn der Gesamtpreis der Lose 15.339 Euro nicht übersteigt und der Reinerlös ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Lotteriesteuer fällt an, wenn bei einer erlaubten Lotterie deren Gesamtpreis der Lose 38.347 Euro übersteigt.

Mehrspartenverein

Dies ist ein Verein, der seinen in der Regel sehr weitgefassten Vereinszweck mit Hilfe verschiedener Vereinsabteilungen verfolgt. Trotz möglicherweise verschiedenster Abteilungen hat der Mehrspartenverein nur einen räumlichen Mittelpunkt. Es besteht daher auch nur ein Vereinssitz.

Die Abteilungen des Mehrspartenvereins sind unselbständige Untergliederungen. Sie sind keine Vereine oder Personenvereinigungen anderer Rechtsform. Gleichwohl können auch die Abteilungen innerhalb des Vereins eigenständige Aufgaben haben und beispielsweise anstehende organisatorische Fragen selbständig regeln.

Mitgliedsbeiträge/Erhöhung

Ein größeres Vereinsangebot für Mitglieder und höhere Belastungen der Vereinskasse, u. a. auch durch reduzierte Zuschüsse, müssen unbedingt mit der Frage in die Vorstandssitzung eingebracht werden, ob und in welchem Umfang die Mitgliedsbeiträge angepasst werden können und sollten. Hierbei müssen drei Grundsätze beachtet werden:

/ Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge muss über die Jahres-

Mitgliederversammlung beschlossen werden. Selbst geringfügige Erhöhungen von Mitgliedsbeiträgen können Kündigungen bei Mitgliedern auslösen.

/ jede beabsichtigte Erhöhung von Mitgliedsbeiträgen zum Anlass nehmen, insgesamt über die Beitragsstruktur nachzudenken.

Mitgliederwerbung

Siehe Werbetag

Monoverein

Vereine, die nur ein Vereinsziel verfolgen und – im Gegensatz zu den Mehrspartenvereinen – organisatorisch nicht aufgegliedert sind. Es bestehen bei diesem Verein keine Abteilungen, Sparten oder Sektionen.

Nichtrechtsfähiger Verein

Bezeichnung für Vereine, die weder in das Vereinsregister eingetragen (vgl. § 21 BGB), noch aufgrund besonderer Konzession (§ 22 BGB) zur juristischen Person erstarkt sind. Der Terminus nichtrechtsfähiger Verein ist zwar gebräuchlich, jedoch überaus missverständlich, da auch ein nichtrechtsfähiger Verein durchaus Träger von Rechten und Pflichten werden kann. Nichtrechtsfähige Vereine können auf Dauer bestehen. Sie können jedoch auch als vorübergehende Organisationsform zwischen Gründungsverein und e.V. bzw. konzessioniertem Verein dienen. Je nach Vereinszweck (wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich) besteht eine höchst unterschiedliche Haftungssituation für die Vereinsmitglieder. Bei einem nichtrechtsfähigen Verein mit wirtschaftlicher Zielrichtung haften die Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten persönlich und in voller Höhe, während beim nichtrechtsfähigen Idealverein in der Regel nur mit dem Gesamtvermögen gehaftet wird.

Öffentlichkeitsarbeit

Zunächst muss der Verein zwischen interner und externer Öffentlichkeitsarbeit unterscheiden. Bei der internen Außendarstellung geht es nicht immer darum neue Wege zu finden, sondern die bestehenden Möglichkeiten zu pflegen. Kommunikation innerhalb eines Vereins ist z.B. Werbung in der Vereinszeitung, Aushang am schwarzen Brett, Werbung beim Infoabend oder Informationen durch Multiplikatoren. Öffentlichkeitsarbeit außerhalb eines Vereins kann sich über schalten einer Anzeige, Artikel in der regionalen Presse bis hin zu Hinweise auf der Homepage/sozialen Netzwerken oder Tag der offenen Tür erstrecken. Zu beachten ist, dass die Verantwortlichkeiten im Verein klar gekennzeichnet sind und es für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit mindestens eine Ansprechperson gibt. Eine strukturierte Öffentlichkeitsarbeit bewirkt die Erhöhung des Bekanntheits-

grads, mögliche Mitgliedergewinnung oder Interesse für potentielle Sponsoren.

öffentlich-rechtlicher Vereinsbegriff

Der öffentlich-rechtliche Vereinsbegriff (§ 2 Abs. 1 VereinsG) erfasst jede Vereinigung (also auch die GbR, OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft etc.), bei der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben.

Ausgenommen von diesem weiten Vereinsbegriff sind politische Parteien im Sinne des Art. 21 GG, Fraktionen des Deutschen Bundestags und der Parlamente der Länder sowie Religionsgemeinschaften und Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen (Art. 140 GG, Art. 137 WRV).

Rechenschaftsbericht

Der Gesetzgeber erspart ideellen Vereinen die komplizierten Aufzeichnungs- und Rechenlegungspflichten des Handelsgesetzbuches. § 666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) trifft folgende Regelung: "Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen." Auf einen Nenner gebracht: Der Vorstand (Beauftragter) muss über das ihm anvertraute Vermögen den Mitgliedern (Auftraggeber) Rechenschaft ablegen. Jeder Vorstand kann selbst darüber entscheiden, wie er den Mitgliedern Bericht erstattet. Um Arbeit zu sparen, sollte man sich jedoch am Jahresabschluss für das Finanzamt orientieren. Ihr Verein muss ihn aufgrund des § 4 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) erstellen. Diese Vorschrift verlangt eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Eine Buchführungspflicht besteht nicht. Ein transparenter Rechenschaftsbericht sollte zumindest die Summe der Einnahmen und Ausgaben enthalten und einen Überblick über die Liquidität des Vereins im vergangenen Jahr geben.

Rechenschaftsbericht/Bestandsverzeichnis

Vereine, die Geld- oder Sachvermögen besitzen, sind nach § 260 BGB zusätzlich verpflichtet, ein Bestandsverzeichnis aufzustellen. Es ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Bestandsverzeichnis ist eine Liste aller Anschaffungen

- / im Wert ab 50 Euro
- / die dem Verein dauerhaft dienen

Anschaffungen, die nur dem Verbrauch dienen (zum Beispiel Büromaterialien), gehören also - unabhängig vom Rechnungswert - nicht in das Bestandsverzeichnis. Jede Bestandsposition wird fortlaufend nummeriert und mit folgenden Daten versehen:

- / Wert der Sache
- / Anschaffungsdatum
- / Hinweis auf den Originalbeleg
- / Standort der Sache

Auch der Bestand an Geldvermögen und Wertpapieren zum Stichtag 31.12. ist in die Liste aufzunehmen.

Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und Art. 2 GG) und ist im Kunsturhebergesetz (KUG §§22-24) verankert. Es handelt sich dabei um ein Persönlichkeitsrecht zum Schutz vor ungewollter Verbreitung oder öffentlicher Darstellung von Bildnissen. Der Begriff „Verbreitung“ ist sehr weit gefasst und kann auch die Weitergabe im privaten Bereich betreffen. Unter Bildnissen versteht man die Abbildung einer Person, sodass sie von anderen erkannt werden kann. Darunter fallen also auch Bilder, die zwar nicht oder nicht ausschließlich das Gesicht des Abgebildeten zeigen, wohl aber bestimmte charakteristische äußere Merkmale erkennen lassen.

Man benötigt die Zustimmung der Person vor der Veröffentlichung. Da es sich dabei um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung handelt, kann bei Minderjährigen eine Einwilligung wirksam nur durch die gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Wichtig ist: Wer einwilligt, muss wissen, zu welchem Zweck die Aufnahme gefertigt wird, d.h. wo und in welchem Zusammenhang sie verwendet und veröffentlicht werden soll. Auf diesen Verwendungszweck ist die Einwilligung im Zweifelsfall beschränkt. Keine Einwilligung ist bei folgenden Fällen erforderlich:

- / Personen der Zeitgeschichte
 - Es beinhaltet alles, was bei der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit findet, also das politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben.
 - Personen der Zeitgeschichte sind Personen, die regelmäßig im Rampenlicht (z.B. Politiker, bekannte Sportler) stehen.
 - Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist hier regelmäßig größer als das Interesse dieser Personen an der eigenen Verwertung ihrer Abbildungen.
- / Mannschaftsfotos
 - Mit bewusstem Posieren vor der Kamera, ist das Einverständnis zur Veröffentlichung verbunden
- / Wettkampfszenen vor Publikum
 - Szenen, die das Geschehen wiedergeben sind zulässig. Porträtaufnahmen von Teilnehmern ohne deren Einwilligung sind hingegen unzulässig!
- / Zuschauer/Teilnehmer bei „Massenveranstaltungen“

z.B. eine Laufveranstaltung mit mehreren hundert Teilnehmern

/ Beiwerk

Wenn Personen bei Fotos als Beiwerk dienen/auf dem Foto sichtbare Personen sind nicht das eigentliche Motiv, sondern nur „schmückendes Beiwerk“

Um die Problematik der fehlenden Einwilligung zu vermeiden wäre es denkbar in der Beitrittserklärung für Neumitglieder einen Hinweis aufzunehmen, dass im Rahmen von Veranstaltungen, an denen das (Neu-)Mitglied für den Verein teilnimmt, Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden und das Mitglied seine Einwilligung erteilt, diese Aufnahmen im Rahmen der Berichterstattung über dieses Ereignis in der Vereinszeitschrift und im Internet zu verwenden. Das Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass es seine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

Ein solcher Hinweis würde dem Verein einen weit reichenden „Freifahrtsschein“ ausstellen. Es dürfte trotzdem ratsam sein, unter Beachtung der vorstehenden Punkte im Einzelfall zu entscheiden, d.h. entweder vorsorglich eine Einwilligung einzuholen oder im Zweifelsfall von der Verwendung einer Aufnahme abzusehen.

Regionalkonferenz

Die Regionalkonferenz ist eine Informationsveranstaltung für Vereine vom Deutschen Hockey-Bund aus der Abteilung Sportentwicklung ausgerichtet wird. Die Fortbildungsveranstaltung findet zweimal im Jahr (Frühjahr/Herbst) statt. Es werden jedes Jahr unterschiedliche Orte in Deutschland gewählt, um die Teilnahme von möglichst vielen Vereinen zu gewährleisten. Die Regionalkonferenz ist eine Tagesveranstaltung die sich von 10.00 bis 17.00 Uhr an einem Samstag erstreckt. Sie beinhaltet Themen/Vorträge der Vereinsentwicklung mit den Schwerpunkten Kooperationen Schule-Verein, Mitgliedergewinnung- und Erhalt, Eltern,-Freizeithockey und Senioren Hockey. Die Teilnahme ist kostenlos, nur die Anfahrtskosten müssen getragen werden. Weitere Informationen bekommt ihr durch eine E-Mail an sandkaulen@deutscher-hockey-bund.de.

Rücklagenbildung

Ein Verein darf wegen des Grundsatzes der Selbstlosigkeit nach dem Gesetzes Wortlaut keine freien Rücklagen bilden, denn es besteht das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Dies bedeutet, der Verein hat die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zeitnah einzusetzen. Die Herkunft der Mittel ist dabei grundsätzlich ohne Bedeutung. Die Mittel sind grundsätzlich bis zum Ende des folgenden Jahres zu verwenden. Deswegen führt die Ansammlung von Vermögen, das nicht zweckgebunden ist, grundsätzlich zum Verlust der Gemeinnützigkeit.

Ausnahmen vom Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung lassen lediglich § 58 Nr. 6 und 7 AO zu.

Grundsätzlich steht die Bildung von Rücklagen der Gemeinnützigkeit nicht entgegen. Eine solche Rücklage ist:

- / bei bilanzierenden Vereinen in ihrer Bilanz offen, d. h. getrennt vom übrigen Kapital
- / in den Fällen der sog. Einnahme-Überschussrechnung ist diese in einer gesonderten Aufstellung auszuweisen. Die Mittelverwendung muss durch eine Nebenrechnung (Mittelverwendungsrechnung) gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Satzung

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sieht für Satzungen bestimmte Mindestinhalte vor. Ohne deren Berücksichtigung wird die Satzung schon nach erster Durchsicht beim Vereinsregister beanstandet. Der Mindestinhalt besteht aus:

- / Vereinsname
- / Vereinszweck
- / Vereinssitz
- / Ein- und Austritt von Mitgliedern
- / Pflicht zur Beitragszahlung
- / Bildung des Vereinsvorstands
- / Voraussetzung zur Einberufung der Mitgliederversammlung
- / Beurkundung von Beschlüssen

Schulhockeyreferenten

Schulhockeyreferenten sind die Vertreter der Landesverbände für die Entwicklung und Förderung des Schulhockeybereichs. Sie sind vor allem in beratender Funktion tätig und informieren Vereine zum Beispiel über Kooperationsmöglichkeiten. Zusätzlich organisieren sie in ihrem Landesverband Lehrerfortbildungen, damit Schulhockey weiter wachsen kann. Auf hockey.de/Sport/Schulhockey findet ihr die jeweiligen Schulhockeyreferenten mit den entsprechenden Kontaktdaten.

Selbstlosigkeit

Siehe Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

Seniorenhockey

Seniorenhockey ist ein wichtiger Bestandteil in der Vereinsstruktur. Die Spieler weisen oftmals viel Erfahrung bei inhaltlichen Themen und in der Vereinsorganisation auf. Durch die zeitlichen Unabhängigkeiten sind Senioren Spiele potentielle Personen, die in einem Verein wichtige Positionen einnehmen können und sich für den Hockeysport engagieren. Die Mastermannschaften erstrecken sich von M30-M75 und bei den Frauen ab W40. Im Vereinssport findet meistens keine Unterteilung statt, denn dort stehen Spaß und die allgemeine sportliche Betätigung im Vordergrund. Für wei-

tere Informationen steht Thomas Rochlitz (Seniorenbeauftragter im Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement) unter: th.rochlitz@gmx.de zur Verfügung.

Social Media

Der Austausch miteinander hat sich für viele Menschen ins Social Media Kanäle verlagert. Bei Facebook, Twitter, WhatsApp etc. findet ein Großteil der heutigen Kommunikation statt. In verschiedenen Bereichen der Vereinsarbeit etablieren sich die neuen Kommunikationswege. Es gibt zum Beispiel WhatsApp Gruppen für eine schnellere Abstimmung untereinander. Die Website als einseitiges Kommunikationsmittel muss gelockert werden und die Interaktivität mit den Mitgliedern gefördert werden. Wenn man sich dafür entscheidet, das Internet und insbesondere Social Media Kanäle zu nutzen, muss man dabei die vielfältigen rechtlichen Anforderungen zum Schutz der Privatsphäre beachten. Zusätzlich sollten die genutzten Plattformen inhaltlichen immer auf dem neusten Stand sein und gegebenen falls aktualisiert werden.

Spenden

Eine Spende ist eine freiwillige Ausgabe, die ohne eine konkrete Gegenleistung gemacht wird. Folglich können keine Spenden vorliegen, wenn der Spender hierzu verpflichtet ist, z. B. aufgrund des Testamentes oder aufgrund einer Auflage eines Gerichts gem. § 153a StPO (Auflage zur Einstellung eines Strafverfahrens).

Die Freiwilligkeit ist auch bei Mitgliedsbeiträgen (hiervon gibt es aber Ausnahmen), Aufnahmegebühren, sog. Bausteinen (d. h. verkappten Sonderumlagen), satzungsmäßigen Umlagen, Zahlungen zur Ablösung eines sog. Naturalbeitrages, Ablösung von Arbeitsstunden usw. nicht gegeben.

Wichtig: Benutzt unbedingt die aktuellsten Spendenbescheinigungen, da ansonsten das Finanzamt die Spende nicht anerkennt. Die Vorlagen stehen beim Landessportverband zum Download bereit.

Spendenhaftung

Als Haftende für die unrichtig ausgestellte Spendenbestätigung können sowohl der ausstellende Verein als auch die für ihn handelnde natürliche Person verantwortlich gemacht werden. Also Hände weg von Gefälligkeitsbescheinigungen. Im Übrigen liegt eine ordnungsgemäße Zuwendungsbescheinigung nur vor, wenn der entsprechende Haftungshinweis am Schluss der Bescheinigung angebracht worden ist.

Dieser Frage der Haftung wird von den Finanzämtern immer mehr Aufmerksamkeit in Form von Außenprüfungen oder Kontrollmitteilungen (Mitteilung des prüfenden Finanzamts an das für den Spender oder Spendenaussteller zuständige Finanzamt) geschenkt.

Es ist zu unterscheiden:

- / Spenden/Ausstellerhaftung: Hier haftet der Aussteller der Spendenbescheinigung, soweit er Bescheinigungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig ausgestellt hat. Bei Direktspenden wird der Haftende der Ver-

ein sein. Eine persönliche Haftung durch Organe (z.B. Vorstand, Kassierer) des Vereins ist nicht ausgeschlossen. Insoweit hat das Finanzamt ein Auswahlermessen.

- / Spenden/Veranlassungshaftung: Nach diesem Gesetzestatbestand haftet, wer veranlasst, dass eine Zuwendung zweckentfremdet und nicht für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird. Ein Verschulden wird nicht vorausgesetzt. Hierunter fallen die Spenden, die nicht für den eigentlichen gemeinnützigen Zweck (ideellen Bereich, Zweckbetrieb) verwendet werden, sondern für den steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wie Vereinsgaststätte, schädliche Vereinsausflüge etc.

Spendenbescheinigung

Siehe Zuwendungsbescheinigung

Spendennachweis, vereinfachter

Auf die Vorlage einer Zuwendungsbestätigung kann in zwei Fällen verzichtet werden, nämlich

- / bei Spenden auf sog. Sonderkonten in Katastrophenfällen, wenn dies von der Finanzverwaltung genehmigt ist
- / bei Zuwendungen, die den Betrag von 200 Euro nicht übersteigen.
Erforderlich ist, dass auf dem Bareinzahlungs- oder Überweisungsbeleg Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer (Vereinszweck; Finanzamt, das die Anerkennung ausgesprochen hat; Datum der Anerkennung) enthalten sind. Dieses vereinfachte Verfahren gilt auch dann, wenn der Geldbetrag im Lastschriftenverfahren abgebucht wurde. In einem solchen Fall reicht der Kontoauszug bzw. der Lastschrifteinzugsbeleg aus (R 111 Abs. 6 EStR).

Sponsoring

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistung (Sponsoring-Vertrag). In dem Sponsoring-Vertrag werden Art und Umfang der Leistung des Sponsors und des Empfängers geregelt. Auch aus steuerlichen Gründen ist eine klare, nachvollziehbare Trennung zwischen Werbung und Sponsoring-Leistungen geboten.

Beim Sponsoring will der Unternehmer mit seinem finanziellen Engagement betriebliche Werbezwecke des eigenen Betriebes verfolgen und nicht ausschließlich gemeinnützige Ziele des Vereins fördern.

Ob es sich bei den Zuwendungen des Sponsors um steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich des Empfängers, steuerfreie Einnahmen aus Vermö-

gensverwaltung oder um steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes handelt, ist in einem bundeseinheitlichen Schreiben (BMF vom 18.2.1998, BStBl 1998 I, Seite 212) geregelt.

Steuerbefreiungen

Nicht steuerpflichtig sind die Einnahmen des Vereins, die im ideellen Bereich und in der Vermögensverwaltung erwirtschaftet werden. Hierzu zählen im ideellen Bereich die Mitgliedsbeiträge und Spendeneinnahmen sowie in der Vermögensverwaltung die Zinserträge und die Einnahmen aus der Vermietung von Vereinsvermögen.

Tagesordnung Mitgliederversammlung

Vorstände sollten bei der Tagesordnung wie folgt vorgehen, falls keine anderweitige Regelung in der jeweiligen Vereinssatzung bindend vorgesehen ist:

- / Bereits mit Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Sie muss jeden einzelnen Antrag enthalten, über den später abzustimmen ist.
- / Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand form- und fristgerecht zugehen, sollte dieser in die Tagesordnung aufnehmen. Falls die vorläufige Tagesordnung bereits verschickt sein sollte, müssen die Mitglieder in solchen Fällen ergänzend über die Zusatzanträge informiert werden.

Tag der Vereine

In einigen Gemeinden gibt es bereits Zusammenschlüsse von Vereinen, die gemeinsame Aktionen planen. Sollte dies nicht der Fall sein, lohnt es sich den Vorstoß zu machen. Als Ergebnis der Zusammenarbeit kann man dann einen „Tag der Vereine“ organisieren, bei dem das gesamte Spektrum des Angebots der örtlichen Vereine vorgestellt wird. Dies kann in Form von Infoständen, Schnupperkursen, Treffen mit erfolgreichen Athleten vorgestellt werden. Bei der Planung sollte auch die Kommune mit ins Boot geholt werden. Das vereinfacht die Erlangung von Genehmigungen und bei der Suche nach dem geeigneten Gelände.

Übergangszeit

Die Beendigung einer Tätigkeit oder eines Amtes kann aus den unterschiedlichsten Gründen stattfinden. Wichtig ist, dass ein Verständnis dafür vorliegt, dass dies völlig normal ist und auch so im Verein im Zuge der Engagementkultur vermittelt wird. Mitmacher sollten keine Bedenken davor haben, ihre Entscheidung über die Beendigung ihrer Aufgabe mitzuteilen. Entscheidend ist, dass der Übergang so strukturiert und geplant verläuft, wie auch der Gewinn und Einstieg stattgefunden hat. Eine früh-

zeitige und offene Kommunikation ist beim Übergang genauso entscheidend, wie eine rechtzeitige und gemeinsame Nachfolgersuche. Dazu gehört auch die gemeinsame Übernahme der Tätigkeit von Vorgängern und Nachfolgern in der Übergangs- und Einarbeitungszeit. Wird hierfür ausreichend Zeit bemessen, kann eine vollständige Übergabe der Inhalte erfolgen und späteren Missverständnissen oder Unsicherheiten vorgebeugt werden. Außerdem gibt ihr dem oder der „Neuen“ das Gefühl, willkommen zu sein, ernst genommen und geschätzt zu werden.

Damit sich der Übergang aber nicht in die Länge zieht und ein klares „Ende“ gesetzt wird, sollte eine zeitliche Strukturierung vereinbart werden. Dennoch ist es hilfreich, wenn der Vorgänger auch nach der Einarbeitung noch beratend zur Seite steht.

Übungsleiterpauschale

Aufwandsentschädigungen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten können steuerfrei ausbezahlt werden (§ 3 Nr. 26 EStG), soweit die Vergütung 2.400 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Eine ähnliche Regelung gibt es für Entschädigungen aus öffentlichen Kassen, z. B. bei Feuerwehrleuten. Dort ist gem. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG ein Drittel - mind. 175 Euro - steuerfrei.

Umlage

Die Mitgliederversammlung beschließt die Erhebung einer Umlage zur Finanzierung eines Projektes oder zur Sanierung des Haushaltes. Der Bundesgerichtshof hat inzwischen entschieden, dass es nicht ausreicht, in der Satzung allgemein festzulegen, dass Umlagen erhoben werden dürfen. Es muss auch eindeutig die Obergrenze der Umlage erkennbar sein. Dies kann durch Angabe eines Betrages geschehen oder durch Festlegung eines Berechnungsverfahrens. Das Mitglied muss mit Hilfe dieses Berechnungsverfahrens feststellen können, wie hoch seine maximale Umlage ist. Enthält die Satzung lediglich einen allgemeinen Hinweis, dass Umlagen erhoben werden dürfen, müsst ihr in der Satzung anpassen. Für das Mitglied muss aus der Satzung wenigstens ungefähr erkennbar sein, wie hoch die auf ihn zukommenden finanziellen Belastungen sein können.

Umsatzsteuer

Hier ist darauf zu achten, dass es anders als bei der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer eine allgemeine Steuerbefreiung der steuerbegünstigten Körperschaften für die Umsatzsteuer nicht gibt. Allerdings: Für Umsätze im steuerbegünstigten Bereich gibt es den ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent.

Umsätze aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sind jedoch, wenn keine Steuerbefreiungsvorschrift oder eine Steuerermäßigung aus anderen Gründen in Betracht kommt mit 19 % zu besteuern.

Einnahmen aus dem ideellen Bereich, d. h. Entgelte, die der Verein für die Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks erhält, sind umsatzsteuerfrei. Keine umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen sind daher Mitgliedsbeiträge,

darüber hinaus aber auch Spenden, Zuschüsse und echte Schadenersatzleistungen.

Umsatzsteuervoranmeldung

Das Finanzamt hat über die sog. Umsatzsteuervoranmeldung auf amtlichem Vordruck Kenntnis darüber zu erhalten, welche Umsätze getätigt wurden. Die Voranmeldung muss bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat/Kalendervierteljahr) dem zuständigen Finanzamt vorliegen. Der fällige Umsatzsteuerbetrag ist innerhalb einer Schonfrist von fünf Werktagen zu entrichten. Handelt es sich bei dem Verein um einen Monats-Umsatzsteuerzahler, kann bei Leistung einer Sondervorauszahlung eine Dauerfristverlängerung für einen Monat gewährt werden.

Unmittelbarkeit

Siehe Gemeinnützigkeit/Unmittelbarkeit

Verein, allgemeiner Begriff

Freiwilliger Zusammenschluss von zunächst mindestens 3 natürlichen Personen/ Rechtsträgern auf i.d.R. unbestimmte Zeit mit einem gemeinsamen wirtschaftlichen und/oder ideellen Ziel. Der Verein besitzt eine körperschaftliche Verfassung (Satzung), in der seine - ihm zum Teil durch das BGB vorgegebenen - Handlungsorgane wie Vorstand, Mitgliederversammlung festgeschrieben sind. Er ist in seinem Bestand vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig und führt einen eigenen Namen.

Vereinsgründung

Der rechtliche Rahmen für den e.V. beschränkt sich an und für sich auf einige wenige Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch. Mit wenigen Paragraphen (§§ 55 bis 79 BGB) ist es hier dem Gesetzgeber gelungen, einige Mindestvorgaben für den Verein zu machen. Zudem gibt es wenige „Pflichtvorschriften“, die man bei der Vereinsgründung und beim späteren aktiven Betrieb des Vereins beachten muss. Hier die wichtigsten Schritte in Kürze:

- / Findet mindestens sieben Gründungsmitglieder.
- / Vereinssatzung
- / Richtlinien und Ordnungen für den Verein.
- / Gründungsversammlung.
- / Meldung Vereinsregister mit Name & Sitz des Vereins

Vereinsordnungen

Vereinsordnungen sind verbindliche Regelungen im Rang unterhalb der Satzung. Vereinsordnungen bedürfen einer satzungsrechtlichen Grundlage. Neben dem Regelungsinhalt muss die Satzung auch das einzuhaltende Verfahren zur Begründung einer Vereinsordnung bestimmen. Eine

Vereinsordnung entfaltet nur dann ihre Wirksamkeit, wenn gewährleistet ist, dass alle Vereinsmitglieder von ihr Kenntnis nehmen konnten. Als nachrangiges Recht dürfen Vereinsordnungen werden gegen gesetzliche Bestimmungen, noch gegen die Vereinssatzung verstoßen. Grundlegende Fragen des Vereins sind in der Satzung, nicht jedoch in Vereinsordnungen zu regeln. Vereinsordnungen unterliegen nicht den für die Satzung geltenden Formvorschriften. Es bedarf zu Wirksamkeit daher keine Eintragung in das Vereinsregister.

Soweit die Satzung nichts anderes regelt, beschließt die Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss über Vereinsordnungen bzw. über Änderungen bereits bestehender Vereinsordnungen.

Vereinsregister

In Deutschland wird das Vereinsregister bei den zuständigen Amtsgerichten geführt. In das Vereinsregister werden alle nach dem Deutschen Recht gebildeten Vereine eingetragen, die dies beantragen. Das Register soll eine Publikations-, Beweis-, Kontroll- und Schutzfunktion erfüllen. Deshalb müssen alle Neueintragungen, sämtliche Änderungen und Löschungen gemeldet werden. Eine Ummeldungs-/Veränderungserklärung müsst ihr dem Gericht einreichen, wenn:

- / der Name des Vereins sich ändert,
- / der Sitz des Vereins verlegt wird,
- / die Satzung geändert wird (§ 71 BGB),
- / der Vorstand wechselt (§ 67 BGB).

Wird der bestehende Vorstand in seinem Amt bestätigt, dann muss das Registergericht nicht informiert werden. Wird ein komplett neuer Vorstand gewählt oder werden einzelne Vorstandsmitglieder ausgetauscht, muss der neu gewählte Vorstand dies dem Registergericht mitteilen. Die Unterschriften auf der Veränderungsmeldung sind öffentlich zu beglaubigen, z. B. durch einen Notar. Auch wenn sich die Vertretungsbefugnisse ändern, müsst ihr dies mitteilen.

Tipp: Bei einer Änderung des Vorstands muss der Anmeldung zur Eintragung eine Abschrift über die Änderung beigelegt werden. Wurde der Vorstand in einer Mitgliederversammlung neu gewählt, dann ist das Protokoll über die Wahlversammlung beizufügen.

Vereinsstrafen

Satzung hin, Satzung her: In keinem Verein der Welt läuft immer alles hundertprozentig. Besonders ärgerlich ist es aber, wenn einzelne Mitglieder durch persönliches Fehlverhalten aus der Reihe tanzen und wohlmöglichst das Ansehen des gesamten Vereins in der Öffentlichkeit schädigen. Wie kann sich ein Verein in solchen Fällen wehren? Vereinsstrafen sind ein probates Mittel. Am häufigsten hört man davon aus dem Profibereich. Zweistellige Geldbußen - teilweise auch als Reuegelder bezeichnet - sind bei den "kickenden Millionären" nach Verfehlungen auf und außerhalb des

Rasens keine Seltenheit. Andere mögliche Strafmaßnahmen sind Spiel- und Wettkampfsperren bis hin zum Vereinsausschluss.

Solche Vereinsstrafen (insbesondere der Vereinsausschluss) können ein zweischneidiges Schwert sein. Eine gesetzliche Regelung für Vereinsstrafen gibt es nämlich nicht - weder im BGB noch im Strafgesetzbuch. Dennoch sind solche Strafen zulässig. Ein Verein kann das Verfahren für Vereinsstrafen im Einzelnen selbst festlegen, muss hierbei aber rechtsstaatliche Grundsätze beachten.

Betroffene Mitglieder können allerdings stets verlangen, dass es vor den zuständigen Vereinsgremien ein faires Verfahren gegen sie gibt. Ist ein Vereinsstrafverfahren gegen jemanden abgeschlossen, kann er ein staatliches Gericht anrufen und die Entscheidung seines Vereins überprüfen lassen. Der Verein hat keine Möglichkeit, etwa durch seine Satzung, die Anrufung eines ordentlichen Gerichts zu unterbinden; er kann lediglich eine Frist festlegen, innerhalb derer geklagt werden muss - die so genannte Ausschlussfrist.

Das Gericht prüft dann, ob im vereinsinternen Vereinsstrafverfahren die rechtstaatlichen Grundsätze gewahrt wurden. Es prüft jedoch nicht, ob die vom Verein verhängte Strafe zweckmäßig ist. Sind rechtliche Grundsätze verletzt worden, wird das Gericht die verhängte Strafe für rechtswidrig erklären. Es kann aber keine andere Strafe als der Verein verhängen. Ein Sonderfall besteht, wenn im Prozess vor einem staatlichen Gericht neue Tatsachen vorgetragen werden, durch die die Entscheidung des Vereins in einem anderen Licht erscheint.

Gewinnt das betroffene Vereinsmitglied seine Klage vor Gericht, gilt die Strafe des Vereins als nicht verhängt. Das bedeutet für den Verein zum Beispiel:

- / Geldbußen, die das Mitglied bereits gezahlt hat, müssen vom Verein zurückerstattet werden.
- / Sollte ein Ruhen der Mitgliedschaft beschlossen worden sein, endet diese Entscheidung des Vereins automatisch. Allerdings: Falls auch die Beitragspflicht geruht haben sollte, muss das Mitglied die Beiträge gegebenenfalls nachzahlen.
- / Ein vom Verein ausgeschlossenes Mitglied ist rückwirkend wieder als Mitglied zu betrachten. Alle zwischenzeitlich gefassten Vereinsbeschlüsse gelten auch für das rechtsunwirksam ausgeschlossene Mitglied.
- / Mitglieder, die durch die Vereinsstrafe ihr Vorstandsamt verloren haben, bekommen jedoch auch nach erfolgreicher Klage ihr Amt nicht automatisch zurück. Sie müssen vielmehr erneut gewählt und bestellt werden.

Vereinsverband

In einem Vereinsverband können sich rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts und Genossenschaften organisieren. Es ist zwar eher die Ausnahme, gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, dass auch Einzelmitglieder in einen Vereinsverband aufgenommen werden.

In der Regel ist der Vereinsverband dadurch gekennzeichnet, dass er nur korporative Mitglieder hat. Die Mitglieder der Zweigvereine des Verbands erhalten in der Regel keine Mitgliedschaft in dem Vereinsverband. Will der Vereinsverband von diesem Grundsatz abrücken, ist es erforderlich, dass sowohl der Verband als auch der Zweigverein über entsprechende Satzungsklauseln verfügen. Die Satzung des Vereinsverbands muss bestimmen, dass auch die Mitglieder des Zweigvereins (automatisch) Mitglieder des Verbands sind. Die Satzung des Zweigvereins muss darauf abgestellt sein und seinerseits bestimmen, dass die Mitglieder in dem Zweigverein mit der Aufnahme automatisch Mitglieder des Vereinsverbands werden.

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand ist zwingendes Organ eines jeden Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 S. 1 BGB). Trotz seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter ist der Vorstand Organ. Seine Handlungen erfolgen daher nicht für den Verein, sondern sind die des Vereins. Auswirkungen zeigt dies im Haftungsrecht. Der Verein haftet für ein Verschulden seines gesetzlichen Vorstands aufgrund Zuweisung (§ 31 BGB). Grundsätzlich ist dieser Vorstand nicht nur zur Geschäftsführung (Leitung der vereinsinternen Angelegenheiten), sondern auch zur unbeschränkten Vertretung des Vereins berechtigt. Die Satzung kann hier jedoch ein anderes bestimmen.

Der gesetzliche Vorstand eines Vereins ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für nachfolgende Änderungen (§§ 64, 67 BGB).

Soweit Mitglieder eines Vereinsvorstands kein Vertretungsrecht haben, zählen sie nicht zum gesetzlichen Vorstand. Vereinsintern werden die satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsrecht gleichwohl als Teil eines Gesamtvorstands oder auch erweiterten Vorstands gesehen und undifferenziert als Vorstandsmitglieder bezeichnet.

Das gesetzliche Vorstandsamt wird durch eine oder mehrere Personen ausgeübt. Für einen Mehrpersonenvorstand muss der Verein eine Satzungsgrundlage haben. Durch die Satzung kann auch eine Aufgabenzuweisung an die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgen. Dies ist jedoch eher die Ausnahme. Regelmäßig erfolgt die Ressortaufteilung in einer vorstandsinternen Geschäftsordnung. Das Vertretungsrecht eines Mehrpersonenvorstands bestimmt sich nach der Satzung. Soweit diese nicht z.B. ein Alleinvertretungsrecht vorsieht, gilt Gesamtvertretung. Dies bedeutet, dass alle Mitglieder des gesetzlichen Vorstands bei einer Vertretung mitwirken müssen.

Vereinsvorstand/Bildung

Die Satzung muss Aussagen darüber enthalten, wie sich der Vorstand zusammensetzt, also ob aus einer oder mehreren Personen. Entscheidend ist die Berücksichtigung des Passus „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“ in der Satzung.

Zulässig und üblich ist daneben auch die Berücksichtigung eines sog. Gesamt- oder erweiterten Vorstands, einer Vorstandschaft u. Ä. Die Anzahl

der Personen kann hier in das Belieben der Mitgliederversammlung gestellt werden, wobei nicht zwangsläufig alle Positionen beim Gesamtvorstand, die in der Satzung vorgesehen sind, auch tatsächlich besetzt sein müssen. Möglich ist übrigens auch die Besetzung einzelner Positionen mit Nichtmitgliedern, soweit die Satzung dies nicht einschränkt.

Vergnügungssteuer

Die Vergnügungssteuer wird als Gemeindesteuer erhoben und ist in der örtlichen Satzung geregelt. Sie fällt in teils unterschiedlicher Höhe z. B. für Spielautomaten oder für öffentliche Veranstaltungen an, soweit für Vereine keine Befreiung vorgesehen ist.

Vermögensverwaltung

Siehe Steuerbefreiungen

Vorverein

Der Gründungs- oder Vorverein ist ein Zusammenschluss von zunächst mindestens zwei Personen mit dem Ziel, eine vertragliche Einigung über die Errichtung eines Vereins zu erzielen. In der Regel erfolgt diese Einigung in der Gründungsversammlung. Der Vorverein wechselt mit der Satzungsfeststellung in das Dauer- bzw. Zwischenstadium des nichtrechtsfähigen Vereins, soweit dann mindestens drei Mitglieder vorhanden sind.

Wahlen/Vorstandswahlen

Die Satzung bestimmt zwingend wann Wahlen durchgeführt werden müssen. Üblich und praktikabel ist ein Rhythmus von zwei Jahren. Die Einladung dazu mit Tagesordnung muss vier Wochen (oder auch von der Satzung abhängig) vorher bei den Mitgliedern sein. Siehe auch Tagesordnung Mitgliederversammlung.

Werbender Verein

Ein werbender Verein ist ein Verein, der sein satzungsmäßiges Ziel verfolgt. Es ist dabei nicht erforderlich, dass der Verein auch bestrebt ist, den Kreis seiner Mitglieder zu erweitern.

Werbetag/Mitgliederwerbung

Eine gute Möglichkeit der Mitgliederwerbung ist die Durchführung eines Werbetages – Tag der offenen Tür. Sinnvollerweise sollte er zu Saisonbeginn, z.B. direkt nach den Osterferien, durchgeführt werden. Um richtig Aufmerksamkeit zu erzeugen, bedarf es einer guten Planung. Ihr solltet einige Monate vorher beginnen. Überlegt auch, ob andere Vereine oder Organisationen, wie z.B. die Feuerwehr, Polizei usw. mit ins Boot nehmen. Je bunter das Angebot, umso größer auch die Aufmerksamkeit. Wichtig ist auch die genaue Planung der Werbung im Viertel, an den Schulen und Kindergärten. Natürlich kann er auch kurz vor Beginn der Hallensaison durchgeführt werden, nur sind hier die Möglichkeiten meist begrenzt.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Nahezu alle sonstigen Anstrengungen des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Vereins, über Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse etc. hinaus zusätzliche Einnahmequellen aufzutun, wird dem wirtschaftlichen (und damit steuerpflichtigen) Geschäftsbetrieb zugeordnet. Dies gilt z.B. bei:

- / für die in Eigenregie betriebene Vereinsgaststätte
- / für öffentliche Veranstaltungen
- / grundsätzlich für alle Arten geselliger Veranstaltungen
- / für die Anzeigenakquise eigene Vereinszeitschrift
- / für den Verkauf der Mitgliederzeitung
- / für die Altmaterialsammlung
- / für jeglichen Verkauf von Speisen und Getränken bei allen Festveranstaltungen, selbst aus sportlichem oder kulturellem Anlass.

Wirtschaftlicher Verein

Bezeichnung für nichtrechtsfähige oder konzessionierte Vereine mit wirtschaftlicher Zielrichtung. Verfolgt ein Verein entgegen seiner Satzung wirtschaftliche Ziele, ist auch er als wirtschaftlicher Verein zu klassifizieren. Eingetragene Vereine werden in diesen Fällen aus dem Vereinsregister gelöscht. Bei nichtrechtsfähigen Vereinen führt die wirtschaftliche Zielrichtung des Vereins zu einer persönlichen und auch unbeschränkten Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten ihres Vereins.

Zentralverein

Siehe Gesamtverein

Zuwendungsbescheinigung

Eine Spende ist grundsätzlich nur abzugsfähig, wenn dem Finanzamt eine Zuwendungsbestätigung vorgelegt wird. Gemäß § 50 Abs. 1 EStDV hat die Zuwendungsbestätigung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen. Spenden sind jedoch nur dann abzugsfähig, wenn das Datum

- / des Steuerbescheids/Freistellungsbescheids nicht älter ist als 5 Jahre
- / des vorläufigen Freistellungsbescheids nicht älter als 3 Jahre ist (H 111 [Spendenbestätigung] EStH).

Die Zuwendungsbestätigungen dürfen auch maschinell erstellt werden, wenn dies von dem für den Verein zuständigen Finanzamt genehmigt wurde (R 111 Abs. 5 EStR).

Eine Spende muss grundsätzlich durch eine durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechnigte Person unterschrieben sein. Wird eine Zuwendungsbestätigung maschinell erstellt, so kann auf die Unterschrift verzichtet werden, wenn das zuständige Finanzamt dieses

Verfahren genehmigt hat. In einem solchen Fall wird in der Zuwendungsbestätigung auch auf die Genehmigung durch das Finanzamt hingewiesen. Ein Spender darf grundsätzlich auf die Richtigkeit einer Spendenbescheinigung vertrauen. Um dies zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber für den gutgläubigen Spender einen Vertrauensschutztatbestand geschaffen (§ 10b Abs. 4 Satz 1 EStG; BFH, Urteil vom 12.08.1999, XI R 65/98, BStBl II 2000 Seite 65). Zu berücksichtigen gilt es jedoch, dass der Aussteller einer unrichtigen Spendenbescheinigung haftet.

Zweckbetrieb

Dem Grundsatz nach sind Zweckbetriebe steuerbegünstigte Tätigkeiten des Vereins. Bei der Umsatzsteuer wird nur der ermäßigte Steuersatz von 7% vom Finanzamt angefordert.

Der Steuergesetzgeber hat für bestimmte wirtschaftliche Betätigungen Sonderregelungen vorgesehen, d.h. hier liegt bereits aufgrund des Tätigkeitsbereichs des Vereins eine Zweckbetriebseigenschaft vor (z.B. Einrichtungen zur Wohlfahrtspflege etc. §§ 66-68 AO). Auch genehmigte Lotterien und Ausspielungen, die eine steuerbegünstigte Körperschaft höchstens zweimal im Jahr für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke durchführt, sind noch ein Zweckbetrieb.

Zudem besteht nach dem Vereinsförderungsgesetz ein besonderer Vorteil für kulturelle Einrichtungen oder Veranstaltungen. Konzerte, Kunstausstellungen oder auch die Unterhaltung von Museen, Theaterbühnen etc. werden ausdrücklich als steuerbegünstigte Zweckbetriebe eingestuft. So sind etwa Eintrittsgelder eines Musikvereins für Konzerte körperschafts- und gewerbesteuerfrei, da Konzerte zum steuerbegünstigten Zweckbetrieb zählen. Es kommt hierfür nicht auf die 35.000-Euro-Grenze an.

Allerdings muss beachtet werden, dass alle zusätzlichen flankierenden Maßnahmen für die Vereinskasse, also z.B. der Verkauf von Speisen und Getränken aus Anlass der Veranstaltung, nun ohne Rücksicht auf den Grund der Veranstaltung dem (nicht mehr steuerbefreiten) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden.

Zweigverein

Ein Zweigverein ist ein rechtsfähiger oder auch nichtrechtsfähiger Verein als Untergliederung eines Gesamtvereins oder eines Vereinsverbands.

Zuwendungen (Speisen und Getränke)

Grundsätzlich dürfen alle Mittel nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).

Werden unentgeltlich oder verbilligt Speisen und Getränke an Mitglieder weitergereicht, steht das diesem Grundsatz entgegen und kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, es sei denn, es ist eine Aufmerksamkeit gegeben (vgl. Abschnitt 73 Abs. 2 LStR).

Die Zubereitung von Speisen und Getränken aus Anlass eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes sind grundsätzlich möglich. Hierzu gehört

/ die Mithilfe bei einem Vereinsfest,

- / eine Klausurtagung oder ganztägige Tagung/Besprechung eines Vereins,
- / die Mithilfe bei Sonderaktionen, wie z. B. Frühjahrsinstandsetzung.

Weiterführende Informationen finden ihr im Vereinshilfearchiv oder unter

<http://www.redmark.de/verein>

<http://www.komma-net.de/vereinswelt>

<http://www.vibss.de>

<http://www.verein-aktuell.de>

<http://www.vereinswelt.de>

<http://www.freiwilligendienste-im-sport.de/fsj-freiwilliges-soziales-jahr-im-sport/>

Quellen: Redmark/Verein, Vereinshilfe, Dieter Strothmann, DHB Sportentwicklung, DOSB, Lexware der Verein Wissen, DSJ

Impressum

Deutscher Hockey-Bund e.V.

Ressort Sportentwicklung

Am Hockeypark 1

41179 Mönchengladbach

Tel.: +49 2161 30772-116

boye@deutscher-hockey-bund.de

woerndle@deutscher-hockey-bund.de

